Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840

2 (28.2.1840)

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn-Dau-Verwaltung.

Den 28. Februar

Nro. 2.

1840.

Na 878. Das Raffen= und Rechnungswesen, insbesondere die Journalführung betreffend.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat in Folge ber Wahrnehmung, bag, unerachtet ber Bestimmungen ber Rechnungs Instructionen und einzelner Berfügungen über die punktliche Führung ber Kaffenjournale, und namentlich über die unverzügliche Eintragung vorsommender Einnahmen und Ausgaben, nicht selten Berspätungen bei ben Journaleinträgen vorsommen, burch Berfügung vom 21. Januar d. J., Rr. 652, verordnet:

1) Die Berwaltungs-Mittelstellen follen bie ihnen untergebenen Berrechner wiederholt anweisfen, baß sie bie Einnahmen vor ber Ausfolgung ber Bescheinigungen und die Ausgaben vor ber Aushandigung bes Gelbes in die Journale (Kassenbucher) eintragen;

2) gegen biejenigen Berrechner, welche biefer Borfchrift nicht nachfommen, foll in jedem einzelnen Falle unnachsichtlich eine Strafe von ein bis funfzehn Gulben erfannt werben, felbst, wenn feine Gefahrbe bei ber Berspätung bes Gintrages nachgewiesen werben fann;

3) wenn aber Gefahrbe bei bem verspateten Gintrage vorliegt, ober bie Nachlässigfeit bes Berrechners burch Strafansage nicht beseitigt wird, so soll eine bienstpolizeiliche Untersuchung
gegen ben Berrechner eingeleitet, und nach Maasgabe ihres Ergebnisses bas Geeignete erfannt werben.

hiervon werben in Folge Auftrags Großherzogl. Ministeriums bes Innern, und im Einversständniffe mit Großherzoglicher Eisenbahnbaudirection, die Wassers und Straßenbautaffen und die Eisenbahnbautaffen mit dem Bemerken in Kenntniß geset, daß hierdurch zugleich die Rechnungs- Revisionen angewiesen werden, auf den punktlichen Bollzug der sub. 1 angeführten Bestimmung zu achten, und die Gegenfälle jederzeit sogleich behufs des Bollzuges der beiden weitern Bestimsmungen zur Kenntniß der bezüglichen Direction zu bringen.

Rarieruhe, ben 13. Februar 1840.

Großh. Oberdirection des Waffer - und Straffenbaues. Nochlis. vdt. Saager.

Cant Bureau

No. 877. Die Auszahlung und Berrechnung ber Befoldungen betr.

Ueber ben Bezug, Die Auszahlung und Berrechnung ber Befoldungen von 800 ff. und barunter hat bas Großherzogliche Finangminifterium am 27. Januar b. 3. mit hochfter Genchmigung Geiner Roniglichen Soheit bes Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Januar b. 3., Rr. 104 verordnet (vide Regierungeblatt No. III.):

- 1) Die Bestimmung bes S. 5 ber Berordnung vom 13. Februar 1836, Regierungeblatt M. VIII. , woburch bie Bezahlung ber Befoldungen von 800 fl. und barunter in bem Termine vom 1. Juni bes einen Jahres bis jum letten Mai bes anbern Jahres angeordnet murbe, ift aufgehoben, und es tritt fur biefelben, mie bei ben hoheren Befoldungen, ber frubere Bezugtermin vom erften Mai bis letten April wieber ein.
- 2) Bur Befeitigung einer Storung in bem Bezuge ber Befolbungen von 800 fl. und barunter, welche nach ber Berordnung vom 23. Juni 1836, Regierungsblatt No. XXXIII., in Monatraten verabreicht werben, wird ausnahmsweise gestattet, bag jeweils bie Befolbungerate fur ben Monat Mai, auf Berlangen im Monat Juni vorschuflich bezahlt werben fann; bie Bahlung ift aber in biefem Falle ale Borfchuß zu behandeln, und erft nach bem Gintritte bes neuen Rechnungsjahres befinitiv als Befoldung zu verrechnen.
- 3) Bei allen Befoldungen von 800 fl. und barunter ift vom Goll ber Ausgabe in ben Reche nungen von 1839/40 bas Ratum fur ben Monat Mai 1840 abzufchreiben.

3m Ginverftandniffe mit Großherzoglicher Gifenbahnbaudirection werden bie Baffer : und Strafenbaufaffen und bie Gifenbahnbaufaffen hiervon befondere in Renntniß gefett, und bezüglich ber Berordnung Großherzogl. Finangministerinms vom 5. Dezember v. 3., Rr. 9173, (im bieffeis tigen Berordnungeblatt No. I. vom laufenden Jahr mit Rr. 39 verfundet) angewiesen, über bie in ihren Rechnungen sub. §S. 18 und 26 (fur ben Baffer: und Strafenbau) und §S. 66 und 72 (fur ben Gifenbahnbau) laufenben Befoldungen Bergeichniffe nach anliegendem Formular vorzules gen, bamit in Form von Defreturen bie Ermachtigungen jum Abichreiben am Rechnunge = Goll er, theilt werben fonnen.

Die vorschußweifen Berrechnungen jeweiliger Bahlungen nach S. 2 Diefer Berordnung bedurfen feiner Defreturen. Rarleruhe, ben 13. Februar 1840. in the Inogradione Sonnfutt aglog in todroge nouville.

frundniffe mir Großbergoglicher Effenbalmbaift rection, Großh. Oberdirection des Waffer - und Strafenbaues. Revisionen angewiesen werben, auf den pigilcone folgug ber gut, t angesüchrien Bestimmung

achten gund. de Gegenfalle jedergeit segleich behulfs den Wollzuges der beiden wellern Bestime einen zur Renntniß ver bezüglichen Direction zu bringen.

Raridruhe, ben 13. Februar, 1840.

Grofil. Gberbirertion ben Maffer - und Ptraftenbaues.

vot. hagger.

Flochits.

Berzeichniß

ber Raten von ben Befolbungen von 800 fl. und barunter fur ben Monat Mai 1840, welche nach Berordnung Großh. Finanzministeriums vom 27. Januar 1840 S. 3 Regierungeblatt No. III. an bem Goll ber Rechnung abzuschreiben finb.

Ordnungszahl	Erlaß, wodurch die Besoldung ans gewiesen worden ist.	Rechs nung. §.	Betrag ber Besolbung	Dezeichnung bes Besoldeten.	Betrag für ben Monat Mai 1840.
	The state of the same of the s	1.5574	9l	in Cinnahme zu überweifen:	& E
	The Contractor		2 2	in to Commission discre	marker Warre
inno	n duris welthe die Strafe er	phiadres	a Sacrific o	Einghmed Print fore Con b.	9102
us a	har Eirgin wieder in Idga		THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T	dich fieht berfelben bie Wefter	
	hablung ju verifigen.	TAYO TON	10 (011) 1	i, und, wenn fie bereits bezah	printing
			3.		
				Stelle, welche vienspelizeilich	
	ben Gentralfaffen in Ein	nathiola	sid sad	edsen comidzigi ift, fibrt i	aufgesp
magat	barreloe am Santiffe entes	101833		n Strafen ein Norabillenbud	
ambri	2 had driver of generalization	Presion	music mad	gsjahrs dem Finangufunderläu im Lanfe des Nedmungsfahrs	nun(nnn)
	THE RESERVE THE TOTAL	op gins	(115 K) (11 K)	um nadi tiblani beliciben ravi	200,02 2000,000,000
	the second to the	and proper	1 1 3	to the late was a distance of	STANSON IN CO.
sim	teelfrafen gu beforgen baben	ogfuños	gun ver	Centralfaffen, vorlde, ben El	in
slads	Straten angeseht wittben, a	iden ble	fliten, med	bis Diener, begüglich Angeft	achalten
palpol	esteering min grift, von 6 K	en Ein	and the	prang der Einnahme Delivin	D chan
	World, Charle	Ser Track	10 10	THE REAL PROPERTY OF THE PARTY	anguio
		EAT.	Maria C	o innerhalb biefer Frift feins	
SALE.	our old the Statement of a serior of	di man	Summing.	vancehald despet yest tenter , ven soldher der Bestrafte f	HEEP .
mad o	d frinch Commen countries.	A Male	o ind while	d Strafberrage aufugehen. T	onto
mini	gegen Anshanbigung ber On	aplana	cialbunge	ben Diener bei ber nachften L	officerite
		oringen.	ng Gminic	traffaffe ben Betrag in Aufre	Der Ce
hain	gen feche Wochen bat bie C	Direct at	d gnutchn	eleicher Albeite und gener Beol	n/2
(S (78)	Magestellten von ihr unmittel	1909 51	ren Diene	neun die Besoldung des bestra	, भीवर्
		19X101	-1173	e ift, den Strafeinzug zu benn	begain

No. 1146. Die Erhebung und Berrechnung der dienstrolizeilichen Gelde ftrafen betreffend.

Die im Regierungsblatt No. II. vom laufenden Jahr verfundete Finang-Ministerial-Berordnung vom 11. Januar b. 3. in obigem Betreffe, lautend:

Mit hochster Genehmigung Seiner Koniglichen Sobeit bes Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium, vom 9. Januar b. 3., Rr. 44, wird hiermit verordnet.

S. 1

Alle dienstpolizeilichen Gelostrafen, welche gegen Civilstaatsbiener oder gegen Angestellte bet Centrals und Mittelstellen, die aus den Kassen des Staats ihre Besoldungen, bezugs lich Gehalte beziehen, erkannt worden, sind der Gentralkasse (der Generalstaatskasse oder einer der beiden Kreiskassen), in deren Bezirk der bestrafte Diener seinen Wohnsit hat, zur Erhebung in Einnahme zu überweisen.

6. 2.

Die Einnahmsbefretur wird von ber Behorde ertheilt, burch welche die Strafe erkannt wird. Auch fieht berselben bie Befugniß zu, nachgelaffene Strafen wieder in Abgang zu befretiren, und, wenn fie bereits bezahlt find, beren Rudzahlung zu verfügen.

6. 3.

Jebe Stelle, welche dienstpolizeiliche Geldstrafen gegen Civilstaatsdiener oder Angestellte ausgesprochen ermachtigt ist, führt über die erfolgten, den Centralkassen in Einnahme decretirten Strafen ein Notabilienbuch, und übergibt dasselbe am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs dem Finanzministerium.

hat im Laufe des Rechnungsjahrs fein Strafansat ftatt gefunden, so wird bas Finangministerium nach Ablauf beffelben bavon in Renntniß gesett.

S. 4.

Die Centralkassen, welche ben Einzug ber Dienstpolizeistrafen zu besorgen haben, sind gehalten, bie Diener, bezüglich Angestellten, welchen bie Strafen angesetzt wurden, alsbald nach Empfang der Einnahme Defretur zur baaren Einlieferung mit Frist von 6 Wochen aufzufordern.

6. 5

Bird innerhalb dieser Frist keine Zahlung geleistet, so hat die Centralkasse die Berrechnung, von welcher der Bestrafte seine Besoldung oder seinen Gehalt bezieht, um Zahlung des Strafbetrags anzugehen. Diese hat sogleich die Strafe zu berichtigen, und dem
betreffenden Diener bei der nächsten Besoldungszahlung, gegen Aushändigung der Quittung
ber Centralkasse den Betrag in Aufrechnung zu bringen.

In gleicher Beise und unter Beobachtung der Frift von feche Bochen hat die Centraltaffe, wenn die Besoldung bes bestraften Dieners ober Angestellten von ihr unmittelbar gu bezahlen ift, ben Strafeingun zu bewirfen. 6. 6.

3ft ber beftrafte Diener Bermalter ber Raffe, aus ber er feine Befoldung bezieht, fo hat die Centralfaffe nach fruchtlos umlaufener Frift bas betreffenbe Bezirksamt anzugehen , Die Strafe im Grefutioneweg betreiben und an fie abliefern gu laffen.

Der Strafvollzug ift zu fiftiren, wenn ein Ginhaltsbefehl von ber Behorbe, welche bie Strafe erfannt hat, ober von einer berfelben vorgefetten Beborbe erfolgt.

Bon ber Erledigung eines jeden gegen einen Strafanfat ergriffenen Refurfes ober einer Bitte um Strafnachlaß ift bie Centralfaffe burch bie Beborbe, welche bie Strafe angefest hat, wegen ber Abgangeverrechnung ober Beitreibung berfelben in Renntniß gut feben.

Erhalt bie mit bem Strafvollzug beauftragte Centralfaffe innerhalb 8 Bochen vom Tage ber ihr zugegangenen Berfugung, wodurch ber Strafvollzug fiftirt murbe, über bie Erledigung bes ergriffenen Refurfes, ober ber eingelegten Bitte um Strafnachlaß feine Radpricht, fo hat fie baruber ber Stelle, welche ihr bie Strafe in Ginnahme befretirt hat, Unzeige zu erftatten und weitere Beifung zu gemartigen.

Rarlerube, ben 11. Januar 1840.

Minifterium der Finangen.

(gez.) v. Boch.

wird im Ginverftandniß mit Großherzoglicher Gifenbahnbau . Direction fammtlichen untergebenen Bezirfestellen, und zwar ben Baffer : und Strafenbau- und ben Gifenbahnbaufaffen, mit bem Bemerfen auch burch bas Berordnungeblatt eroffnet, bag bie nach S. 5 obiger Berordnung ftatt findenden vorschustweisen Bahlungen und Berrechnungen feiner Defreturen bedurfen, bagegen bie Strafverfügungen ber bezüglichen Direction in ber Rechnung angegeben fenn muffen.

Rarlerube, ben 26. Februar 1840.

Großh. Oberdirection des Waffer- und Strafenbaues. Modlit.

vdt. Saager.

15